

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 23/09 B

L 13 SB 206/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 41 SB 822/06 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Februar 2009
(L 13 SB 206/07) Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.2.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) entschieden, dass die Untätigkeitsklage der Klägerin auf Erteilung eines Bescheides betreffend den Verschlimmerungsantrag vom 3.8.2005 vom Sozialgericht Berlin durch Gerichtsbescheid vom 16.8.2007 - S 41 SB 822/06 - zu Recht als unzulässig abgewiesen worden ist.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil hat die Klägerin persönlich beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Unabhängig von den für die Nichtzulassungsbeschwerde allein maßgeblichen Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG besteht für eine weitere Rechtsverfolgung bereits deshalb keine Erfolgsaussicht, weil sich der mit der Untätigkeitsklage geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf Bescheidung des Verschlimmerungsantrags vom 3.8.2005 durch die Erteilung des Änderungsbescheides des beklagten Landes vom 23.5.2008, der nach dem Urteil des LSG vom 2.12.2008 - L 13 SB 64/01 W-04 - Gegenstand des dortigen Berufungsverfahrens geworden ist (nunmehr anhängige Nichtzulassungsbeschwerde - B 9 SB 44/09 B -), erledigt hat und damit die Klage unzulässig geworden ist. Dabei ist es unerheblich, dass dieser Verwaltungsakt nicht ausdrücklich auf den betreffenden Verschlimmerungsantrag Bezug genommen hat.
- 7 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil diese sich nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4



SGG) hat vertreten lassen; sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

